

**Landesjugendplan-Info
der
Sportjugend NRW**

Stand Dezember 2004

Impressum

Herausgeber: Sportjugend NRW
Postfach 10 15 06
47015 Duisburg
Internet: www.sportjugend-nrw.de
e-mail: sportjugend-nrw@t-online.de

Redaktion: Jürgen Driever
B. Willi Geißler
Werner Kaminski
Norbert Kube

Druck: Eigendruck
1. Auflage

Duisburg, Dezember 2004

	Übersicht	Seite
TEIL I	Landesrichtlinien	
A	Allgemeine Förderrichtlinien	2
1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
2.	Zuwendungsempfänger	6
3.	Zuwendungsvoraussetzungen / Gegenstand der Förderung	6
4.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	7
5.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	8
6.	Verfahren	8
7.	In-Kraft-Treten	9
B	Auszug aus den für die Sportjugend NRW relevanten Einzelförderrichtlinien	10
1.	Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch Jugendverbände gemäß Pos. I des Landesjugendplanes	10
2.	Neue Schwerpunkte des Landesjugendplanes nach Pos. II.2, III.5, IV.1 und V.	11
2.1	Pos. II.2 – Angebote am Nachmittag für Kinder im schulpflichtigen Alter, vor allem der 10- bis 14jährigen	11
2.2	Pos. III.5 – Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit: Mädchen und Jungenarbeit	11
2.3	Pos. IV.1 – Angebote zur Prävention und Hilfe für Kinder in Konfliktsituationen oder Notlagen; Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf; Hilfen gegen sexuellen Missbrauch	12
2.4	Pos. V – Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente	13
TEIL II	Richtlinien, Grundsätze, Hinweise und Arbeitshilfen der Sportjugend NRW	14
A	Richtlinien der Sportjugend NRW zur Verwendung von Landesjugendplanmitteln	15
1.	Anträge	15
2.	Bewilligungen	15
3.	Auszahlungen	15
4.	Eigenanteil	15
5.	Verwendungsnachweis	15

6.	Nichteinhalten von Fristen	16
7.	Mitteleinsatz für Maßnahmen nach Pos. I	16
B	Fachkräfte nach Pos. I	17
1.	Grundsätze für den Einsatz von Fachkräften für die Jugendarbeit	17
1.1	Initiiieren, Entwickeln und Fördern von Erziehungs-, Lern- und Bildungsprozessen im und durch Sport	17
1.2	Organisation und Betreuung allgemeiner Jugendarbeit der Verbände und Bünde	19
1.3	Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabenfeld der Fachkräfte für Jugendarbeit gehören	20
2.	Beschäftigungsverhältnis	20
3.	Förderung	20
C	Bildungsveranstaltungen nach Pos. I	21
1.	Grundsätze zur Förderfähigkeit von Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Landesjugendplans Pos. I	21
1.1	Umsetzung von Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Landesjugendplans Pos. I	21
1.2	Kriterien für förderfähige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	23
1.3	Nicht förderungsfähige Maßnahmen	26
2.	Begriffsdefinition / Mindestdauer / Mindestteilnehmerzahl	26
3.	Wochenendregelung	27
4.	Förderbeträge zu Bildungsveranstaltungen nach Pos. I	27
5.	Regelung zur Pauschalförderung von Bildungsveranstaltungen	27
6.	Hinweise zur Teilnehmerliste nach Pos. I	28
7.	Beispiele zur Finanzierung	30
D	Ferienmaßnahmen und Freizeitangebote nach Pos. I	32
E	Fördermöglichkeiten von Einzelprojekten aus den Schwerpunkten des Landesjugendplanes	33
	- Merkblatt	34
F	Wirksamkeitsdialog	36
	Erhebungsbogen	37
	Erläuterungen	38
G	Arbeitshilfen der Sportjugend NRW	40

TEIL I

LANDESRICHTLINIEN

A Allgemeine Förderrichtlinien

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Innerhalb der Landesregierung bin ich als Oberste Landesjugendbehörde nach § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) verpflichtet, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Um dies sicherzustellen, werden in den Handlungsfeldern „Kinder- und Jugendarbeit“, „Jugendsozialarbeit“ und „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ Träger, Einrichtungen und Angebote aus dem Landesjugendplan gefördert, soweit sie über die Leistungsverpflichtungen der örtlichen öffentlichen Träger hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben auf diesen Gebieten im Land von Bedeutung sind. Das Land kommt dieser Aufgabe durch die Veranschlagung und Bereitstellung von Zuwendungen für öffentliche und freie Träger im Haushaltsplan (Einzelplan 11) – zusammengefasst im Landesjugendplan (Beilage zum Einzelplan 11) – bezogen auf die Handlungsfelder Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach.

1.2 Das Land gewährt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes, dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG - Zuwendungen für die in den Einzelförderrichtlinien aufgeführten Leistungen in der Jugendhilfe, bezogen auf die unter Nr. 1.1 genannten Handlungsfelder soweit sie dem Katalog der §§ 11 bis 14 SGB VIII entsprechen.

Ein Anspruch der Träger auf Förderung besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsbehörde entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Angebote der in Nr. 1.1 genannten Handlungsfelder sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren zugänglich sein. Die Angebote der Jugendsozialarbeit wenden sich vor allem an Jugendliche und junge Volljährige.

Alle Angebote sollen so gestaltet sein, dass sie

- 0) Veränderungen in den Lebenswelten von jungen Menschen berücksichtigen;
- 1) im sozialen Umfeld junger Menschen angesiedelt sind und die unterschiedlichen sozialen Situationen einbeziehen;
- 2) sich auch an Interessen und Bedürfnissen junger Menschen orientieren;
- 3) geschlechtsspezifische Ansätze als Querschnittsaufgabe berücksichtigen;
- 4) kulturelle und medienbezogene Handlungskompetenz vermittelt und
- 5) kooperative und übergreifende Formen und Ansätze stärken.

Sie sollen

- 6) die Bereitschaft junger Menschen zu demokratischem und sozialem Engagement wecken;
- 7) junge Menschen befähigen, ihre Interessen zu erkennen und gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenschlüssen zu vertreten;
- 8) interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander ermöglichen

- und junge Menschen befähigen, Risiken und Gefährdungen zu erkennen und mit ihnen umgehen zu lernen;
- 9) eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen;
 - 10) soziale Benachteiligung abbauen und individuelle Beeinträchtigungen überwinden helfen sowie junge Menschen in Konfliktsituationen unterstützen;
 - 11) junge Menschen zu einem gleichberechtigten Miteinander der Geschlechter befähigen.

1.4 Übergreifende Grundsätze der Förderung

Berücksichtigung der spezifischen Belange von Mädchen und Jungen

Die Berücksichtigung der spezifischen Belange von Mädchen und Jungen zur Verbesserung ihrer Lebenslagen ist eine Querschnittsaufgabe von herausragender Bedeutung. Die Träger sollen bei der Gestaltung ihrer Handlungsfelder in besonderer Weise die geschlechtsspezifischen Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen berücksichtigen sowie die Selbständigkeit und Selbstverwirklichung durch Stärkung der weiblichen Identität und des weiblichen Selbstbewusstseins fördern. Darüber hinaus sollen sie auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen hinwirken. Angebote der Mädchenarbeit haben deshalb die jeweils spezifischen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen aufzugreifen.

Die Angebote sind so zu gestalten, dass sie Mädchen offen stehen. Bestehende Ansätze spezifischer Mädchenarbeit sollen verstärkt und es soll darauf hingewirkt werden, dass Frauen bei der Besetzung hauptamtlicher Fachkraftstellen paritätisch vertreten sind. Die von der Obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten, gemeinsam mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entwickelten „Empfehlungen zur parteilichen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen“ sollen beachtet und umgesetzt werden.

Die Träger der Jugendhilfe sollen Jungen und junge Männer bei der Entwicklung einer selbstbewussten männlichen Identität unterstützen. Geschlechtsspezifische Jungenarbeit zielt dabei insbesondere darauf ab, Jungen und junge Männer für einen partnerschaftlichen, emotional lebendigen Umgang untereinander sowie mit Mädchen und Frauen zu sensibilisieren, ihnen die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle zu ermöglichen und sie zu befähigen, sich selbst zu behaupten und Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Interkulturelle Arbeit als Querschnittsaufgabe

Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit sollen die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Dabei sollen ihre jeweils spezifischen Lebenslagen, die besonderen Anforderungen an ihre soziale Integration und die jeweils individuelle Förderung in besonderer Weise einbezogen werden. Interkulturelle pädagogische Arbeit ist ein übergreifendes Prinzip der Jugend- und Jugendsozialarbeit und soll in allen Handlungsfeldern durch den Landesjugendplan berücksichtigt werden. Dabei kommt die Förderung von Toleranz und dem Verständnis für andere Kulturen eine besondere Bedeutung zu.

Zusammenarbeit mit der Schule

Durch die immer zentraler werdende Rolle der Schule im Alltag junger Menschen sollen die Angebote, die durch den Landesjugendplan gefördert werden, verstärkt darauf ausgerichtet sein, die Zusammenarbeit mit der Schule zu suchen. Dies betrifft nicht nur Angebote der Ganztagsbetreuung, sondern auch die politisch-soziale Bildung, die freizeitpädagogischen Ansätze, die Angebote der Jugendverbände, der offenen und der kulturellen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit. Durch den Aufbau einer dauerhaften Kooperation zwischen den Trägern der Jugend- und Jugendsozialarbeit mit der Schule sollen insbesondere Fördermaßnahmen für benachteiligte Kinder und Jugendliche gezielter angeboten werden.

Förderung des Grundgedankens der Agenda 21

Kinder und Jugendliche sollen und wollen ihre Gegenwart sozial gestalten können und ihre Zukunft selbst erschließen. Dies erfordert, dass ihnen eine umfassende Bildung zuteil wird und sie sich diejenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die Voraussetzung zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe ist. Kinder und Jugendliche sind zu diesem Engagement bereit und zeigen dies in vielfältiger Weise, z. B. durch ihr Mitwirken in Vereinen, in der Umweltbewegung und in ihrem freiwilligen Engagement im Bereich des Sozialen und des Natur- und Umweltschutzes. Mit der Agenda 21 können Möglichkeiten erschlossen werden, die eine umfassende Mitwirkung der nachwachsenden Generation sicherstellen und zum Erhalt und Ausbau der Lebensqualität beitragen. Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit können hierbei einen wesentlichen Beitrag leisten.

1.5 Das Bildungsverständnis des Landesjugendplans

Ein wesentliches Element der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ist das umfassende Bildungsverständnis. Gerade angesichts der Herausforderungen durch den technologischen Wandel und die Notwendigkeit lebenslangen Lernens kommt der frühzeitigen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ein wachsender Stellenwert zu.

Auf dem Grundverständnis der §§ 11 bis 14 SGB VIII aufbauend fördert der Landesjugendplan deshalb in besonderer Weise außerschulische Angebote der Jugendbildung, die einen wesentlichen Beitrag für gesellschaftliche Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt leisten. Dabei gilt es soziale und kulturelle Zielsetzungen mit den allgemeinen gesellschaftlichen Erfordernissen zu verknüpfen. Soweit es sich um Bildungsansätze im sportlichen Bereich handelt, müssen nachvollziehbare pädagogische Ansätze erkennbar sein, die den Grundzügen von allgemeiner Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII entsprechen. Bildung im Sinne des Landesjugendplans ist deshalb in ihrem Kern nicht allein das Vermitteln von Wissen, sondern vor allem die Förderung der Persönlichkeitsbildung, die Aneignung sozialer und kultureller Kompetenzen sowie die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (nicht-formales und informelles Lernen).

Bildungsmaßnahmen beinhalten allgemein die Information und die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten mit dem Ziel, die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten junger Menschen zu fördern. Durch diese Maßnahmen sollen vor allem Verständnis und die aktive Teilnahme am gesellschaftspolitischen Leben in der Demokratie geschaffen und Jugendliche zur Mitwirkung angeregt werden.

Hierzu gehören auch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der planmäßigen und zielgerichteten Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine bestimmte Tätigkeit (z. B. Multiplikator).

Maßnahmen im Rahmen der verbandsbezogenen Arbeit, z. B. Organisation des Verbandes, Planung von Arbeitsabläufen aber auch Vorstands-, Ausschusssitzungen und Konferenzen gehören nicht zu den Bildungsmaßnahmen im Sinne des Landesjugendplans und sind nicht zuwendungsfähig.

1.6 Besondere Bestimmungen

- 1.6.1** Bei der Gestaltung der Angebote, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, sind junge Menschen entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen. Hierzu ist ihnen ein altersgemäßes und angemessenes Mitwirkungsrecht einzuräumen.
- 1.6.2** Die Träger sind verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden. Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus.
- 1.6.3** Durch die Zuwendungen dürfen die Autonomie der Träger, ihre Vielfalt und Pluralität sowie ihr Recht auf freie Gestaltung der Angebote nicht eingeschränkt werden.
- 1.6.4** Bei Kooperationsmaßnahmen muss der abrechnende Träger oder Verband als verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgeblicher Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kostenübernahme beschränkt, ist nicht zulässig.
- 1.6.5** Bei der Wahrnehmung von pädagogischen Aufgaben durch hauptamtlich oder nebenamtlich tätige Fachkräfte sollen in der Regel die Bestimmungen im Sinne des § 72 SGB VIII zugrunde gelegt werden. Sie sollen über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen. Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere bei den Jugendverbänden, kann Fachkraft im Sinne des LJPL auch sein, wer über eine ausreichende Erfahrung auf Grund langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit und über eine besondere Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügt. Bei Anstellungsverträgen muss das Direktionsrecht beim Zuwendungsempfänger verankert sein.
- 1.6.6** Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkraft entscheidet der Träger. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes (BAT) anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine Besserstellung gegenüber dem BAT ist auszuschließen.
- 1.6.7** Zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen dieser Richtlinien behält sich mein Haus eine Entscheidung vor.

1.7 Der zur fachlichen Reflexion der Förderung eingeführte Wirksamkeitsdialog soll vor allem darauf abzielen, Anregungen für Veränderungen und Weiterentwicklungen in der Förderung zu geben und den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet am Wirksamkeitsdialog teilzunehmen. Der Wirksamkeitsdialog wird federführend von der Fachberatung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendämtern) organisiert. Eine partnerschaftliche Mitwirkung der jeweils zu beteiligenden landeszentralen Trägergruppen der freien Jugendhilfe ist sicherzustellen. Der Wirksamkeitsdialog für die Offene Kinder- und Jugendarbeit soll auch auf kommunaler Ebene zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen und Trägern stattfinden.

Im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs werden auch notwendige Daten erhoben.

Zur Durchführung des Wirksamkeitsdialogs entwickeln die Beteiligten gemeinsam Kriterien. Einmal je Legislaturperiode wird auf dieser Grundlage und mit Bezug auf die jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen der Landesregierung die Ausrichtung des Gesamtprogramms und aller geförderten Angebote analysiert. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Schwerpunktsetzung der Förderung berücksichtigt.

2 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger ergeben sich aus Nr. 2 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien (Abschnitt B). Sie müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben oder in Nordrhein-Westfalen nach § 75 SGB VIII anerkannt sein, soweit die Einzelförderrichtlinien nichts anderes bestimmen.

Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden für

- Träger, die gewerblich oder unter Berücksichtigung ihrer Trägerstruktur im überwiegenden Interesse von einem oder einigen gewerblichen Unternehmen arbeiten,
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV.NW.S. 390) gefördert werden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

3.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 3 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien (Abschnitt B).

Zu den in den Einzelförderrichtlinien genannten Sachkosten zählen auch Ausgaben nach

§ 8 SGB IV Abs. 1 (geringfügige Beschäftigung).

3.2 Angebote der unter Nr. 1.1 genannten Handlungsfelder werden in der Regel nur gefördert, wenn

- an den Bildungsveranstaltungen bzw. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mindestens sieben junge Menschen teilnehmen,

- der Veranstaltungsort in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland, bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen innerhalb Europas, liegt; in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig,
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen und
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer junge Menschen oder ehrenamtliche sowie neben- oder hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit sind.

Die Angebote können örtlich und überörtlich/regional durchgeführt werden.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsarten:

Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt; die Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz – Landesstelle NRW e.V. (AJS) werden institutionell gefördert.

4.2 Finanzierungsarten:

Die Zuwendungen sind als Zuschuss oder Zuweisung mit den aus der Nr. 4 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien (Abschnitt B) sich ergebenden Finanzierungsarten zu bewilligen.

4.3 Förderungshöhe

4.3.1 Die Förderungshöhe ist jeweils in Nr. 4 der Einzelförderrichtlinien festgelegt. Für Bildungsveranstaltungen, Angebote der Kinder- und Jugenderholung sowie zur Einzelförderrichtlinie VIII werden die Förderbeträge in den Erläuterungen zu den betreffenden Landesjugendplan-Positionen des jeweiligen Haushaltsplanes ausgewiesen bzw. durch Erlass festgelegt.

4.3.2 Bildungsveranstaltungen werden wie folgt gefördert

4.3.2.1 Bildungsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung („Internatsveranstaltungen“) je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bis zur Höhe des Förderbetrages gemäß Ziff. 4.3.1

4.3.2.2 Bildungsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung („Tagesveranstaltungen“) je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bis zur Höhe von 2/3 des Förderbetrages gemäß Ziff. 4.3.1

4.3.2.3 Alle übrigen Bildungsveranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen – sowie sie mindestens 1,5 Stunden umfassen – werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit einem Pauschalbetrag gefördert. Die Oberste Landesjugendbehörde legt die Höhe des Pauschalbetrages jährlich durch Erlass fest.

4.3.4 Die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger beträgt 500 Euro.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Gehört der Förderungsbereich zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII, so hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Förderung der Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von Angeboten und zur Erbringung von eigenen Leistungen in den Handlungsfeldern des Landesjugendplans gemäß §§ 11 bis 14 und 79 SGB VIII bleibt durch die Landesförderung unberührt.

5.2 Eine Förderung derselben Maßnahme mit Mitteln aus dem Landesjugendplan und anderen Landesmitteln ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde die Anrechnung einer anderen Landeszuwendung bei einer haushaltsrechtlich zulässigen Überschneidung der Zuwendungszwecke vorsehen.

5.3 Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der neuen Schwerpunkte erhalten die Jugendverbände für die Förderbereiche IV.1, V.1, VI, VII und IX.1 und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderbereiche IV.1 und V.1 zur Weitergabe an die Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine zusätzliche Förderung. Die Förderbeträge werden im Rahmen der Globalzuweisung als Pauschale zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Einzelförderrichtlinien I und II.1 nachgewiesen.

6 Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung auf die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz und die Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den VV/VVG zu § 44 LHO und § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Die für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte sind in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien sowie den entsprechenden Mustern (Teil D) festgelegt.

6.3 Bewilligungsbehörden sind – soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt – die Landschaftsverbände/Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für die Bewilligung ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Träger seinen Sitz hat. Sie können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Einzelbestimmungen der Einzelförderrichtlinien zulassen. Hierbei sind die Bewilligungsbehörden zur gegenseitigen Abstimmung verpflichtet.

- 6.4** Die Förderanträge sind bis zum 01.10. des Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen, soweit die Einzelförderrichtlinie keine hiervon abweichende Fristsetzung festlegt.
- 6.5** Bei Jahresvorhaben von freien Trägern sind die bewilligten Zuwendungen in Abweichung von Nr. 7 VV zu § 44 LHO ohne Anforderung der Zuwendungsempfänger in Teilbeträgen auszuzahlen, und zwar zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. soweit die Einzelförderrichtlinie nichts anderes vorsieht.
- 6.6** Soweit in den Einzelförderrichtlinien vorgesehen ist, dass der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) die bewilligten Zuwendungen an seine Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen weiterleiten darf, muss der Erstempfänger sicherstellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen beachtet.
- 6.7** Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der Verwendungsnachweisführung im Einvernehmen mit mir und dem Landesrechnungshof auf die Erstattung von Sach- und Erfahrungsberichten verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die unter Nr. 1.7 geforderten Daten zu Verfügung stellt.
- 6.8** Für Bildungsveranstaltungen gemäß Nr. 4.3.2.1 und 4.3.2.2 sowie für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sind Teilnehmerlisten zu führen und für die Prüfung bereitzuhalten (Muster 6).
- 6.9** Bei Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe kann die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 150 Euro nicht übersteigt. Auf einen Zinsanspruch kann bis zu einem Betrag 25 Euro verzichtet werden.

7 In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinien gelten ab dem 01. Januar 2003 und treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 außer Kraft. Gleichzeitig werden die nicht veröffentlichten Vorläufigen Richtlinien zum Landesjugendplan – LJP 1. (IV B) aufgehoben.

B Auszug aus den für die Sportjugend NRW relevanten Einzelförderrichtlinien

1. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch Jugendverbände gemäß Pos. I des Landesjugendplanes

Zuwendungszweck

Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Sie bietet vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und der Erholung. Mit ihren besonderen Formen wendet sie sich an alle jungen Menschen und eröffnet ihnen unterschiedliche Angebote und soziale Räume zur Selbstbestätigung und Mitverantwortung.

Die Arbeit der Jugendverbände ist weltorientiert und interessengebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation.

Durch die Förderung soll die hauptamtliche Tätigkeit von Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit sowie geeignete Angebote der Freizeit, Bildung und Erholung sichergestellt werden.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die auf Landesebene gemäß den Anerkennungsrichtlinien (Teil C) anerkannten und im Landesjugendring NW e.V. zusammengeschlossenen Jugendverbände sein. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Landesjugendbehörde.

Zuwendungsvoraussetzungen / Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele notwendigen und angemessenen Personal- und Sachkosten, insbesondere für

- hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 72 SGB VIII zur Wahrung der Aufgaben auf überörtlicher und örtlicher Ebene der Verbände sowie Kosten für Planungs- und Leitungsaufgaben;
- Angebote im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII insbesondere der Freizeitarbeit, der außerschulischen Bildung, der Kinder- und Jugenderholung sowie besondere Formen der Partizipation und Interessenvertretung durch junge Menschen, außerdem Angebote der Fort- und Weiterbildung ehren- und hauptamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Neue Schwerpunkte des Landesjugendplanes nach Pos. II.2, III.5, IV.1 und V (alle neu)

2.1 Pos. II.2 Angebote am Nachmittag für Kinder im schulpflichtigen Alter, vor allem der 10- bis 14-jährigen

Zuwendungszweck

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ermöglicht den Trägern der Kinder – und Jugendarbeit, verbindliche Angebote vor allem für die Altersgruppe der 10- bis 14-jährigen vorzuhalten. Nachmittagsangebote können Kindern dieser Altersgruppe Möglichkeiten der Freizeit, des Lernens und der erzieherischen Förderung eröffnen. Gerade im Zusammenwirken mit den Schulen können neue Zielgruppen angesprochen und erreicht werden. Hierzu gehören auch neue Formen der Vernetzung, z. B. Angebotsbörsen.

Die Angebote sollen den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen entsprechen.

Zuwendungsempfänger sind

- Träger der freien Jugendhilfe
- Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten. Im Einzelfall können auf Antrag anteilige Personalkosten gefördert werden.

2.2 Pos. III.5 Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit: Mädchen- und Jungenarbeit

Zuwendungszweck

Geschlechtsspezifische Angebote bieten Mädchen und Jungen spezifische Erfahrungsmöglichkeiten und Entfaltungsräume, sie tragen zur Identitätsbildung bei, und sollen auf den Abbau gesellschaftlicher Benachteiligung hinwirken.

Mit dem Ziel, gemäß § 9 Abs. 3 SGB VIII Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zwischen Mädchen und Jungen herzustellen, werden Angebote parteilicher Mädchenarbeit gefördert, die Mädchen darin unterstützen, ihre Identität zu entwickeln, die ihr Selbstbewusstsein stärken und sie befähigen, ihr Leben eigenständig zu planen und selbstbestimmt ihre Interessen zu verfolgen.

Ebenso werden spezifische Angebote der Jugendarbeit gefördert, die Jungen und junge Männer bei der Entwicklung einer selbstbewussten, männlichen Identität unterstützen, sie für einen partnerschaftlichen, emotional lebendigen Umgang untereinander sowie mit Mädchen und Frauen sensibilisieren, ihnen die Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Rolle und damit einhergehenden Anforderungen ermöglichen und Jungen und junge Männer dazu befähigen, sich selbst zu behaupten und Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- notwendige und angemessene Personal- und Sachkosten für auf Landesebene ansetzende Organisationen der Qualifizierung, Vernetzung und Entwicklung von geschlechtsspezifischer Mädchen- und Jungenarbeit.
- notwendige und angemessene Sachkosten für Einzelmaßnahmen der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und Jungen und für Bildungsangebote für Multiplikatoren. Im Einzelfall können auf Antrag anteilige Personalkosten gefördert werden.

2.3

Pos. IV.1

Angebote zur Prävention und Hilfe für Kinder in Konfliktsituationen oder Notlagen; Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf; Hilfen gegen sexuellen Missbrauch

Zuwendungszweck

Soziale Benachteiligung abzubauen und Not- und Konfliktsituationen überwinden und helfen sind besondere Anliegen der Jugendhilfe. Eine Kinder- und Jugendarbeit, die im sozialen Nahraum angesiedelt ist, kann dazu beitragen, durch geeignete Angebote der Prävention, Beratung und Hilfe Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven zu geben. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen sie deshalb auch oder verstärkt im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen gezielte Angebote der Prävention und Förderung entwickeln. Hierzu gehören auch Angebote der Prävention vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe
- Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- notwendige und angemessene Sachkosten für Maßnahmen zur Prävention und Hilfe, insbesondere in sozial benachteiligten Stadtteilen bzw. Gemeinden zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen, die auch deren fachliche Beratung und Begleitung einschließt. Im Einzelfall können auf Antrag anteilige Personalkosten gefördert werden. Therapeutische Angebote u. ä. Hilfen, die anderen Bereichen des SGB III zuzuordnen sind, können nicht gefördert werden.
- notwendige und angemessene Sachkosten für Veröffentlichungen zur Aufklärung über Gefährdungspotentiale und zur Entwicklung von Lösungskonzepten.

2.4.

Pos. V

Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente

Zuwendungszweck

Nach § 82 SGB VIII kommt dem Land eine Anregungs- und Initiierungsfunktion zu. Dieser Aufgabe kommt das Land durch eigene Vorschläge oder durch die Förderung von besonders geeigneten Projekten der Träger der Jugendhilfe nach. Hierzu gehören Veranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen sowie Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen.

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe
- Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Einzelprojekte, die innovativen und experimentellen Charakter haben und für die Weiterentwicklung von besonderer Bedeutung sind.
- Treffen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen für junge Menschen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie landespolitisch bedeutsam sind.
- Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen, die nach Thema bzw. Gegenstand sowie Inhalt von jugendpolitischer Bedeutung für die Landesebene sind.

T E I L I I

Richtlinien, Hinweise und Arbeitshilfen der Sportjugend NRW

A Richtlinien der Sportjugend NRW zur Verwendung von Landesjugendplanmitteln

1. Anträge

Landesjugendplanmittel werden grundsätzlich auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Sportjugenden der Fachverbände und Stadt- und Kreissportbünde sowie das Jugendferienwerk.

Anträge für das jeweils folgende Jahr sind bei der Sportjugend NRW schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einzureichen. Anträge auf Mehr- oder Minderbedarf für das laufende Jahr sind bis zum 31. Juli einzureichen.

2. Bewilligungen

Über die Verteilung der Landesjugendplanmittel entscheiden die zuständigen Gremien der Sportjugend NRW. Sofern die Mittel an Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen weiter gegeben werden, sind diese Mittel als Zuschuss aus dem Landesjugendplan zu kennzeichnen. Auf die Einhaltung der Richtlinien ist dabei hin zu weisen.

In besonderen Fällen (z.B. Erstantrag, personelle Fluktuation) ist ein Beratungsgespräch verbindlich.

Die vom Vorstand der Sportjugend NRW verabschiedeten Grundsätze zur Förderfähigkeit von Bildungsmaßnahmen, für den Einsatz von Fachkräften für die Jugendarbeit sowie die Richtlinien der Sportjugend NRW zur Verwendung von Landesjugendplanmitteln sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und werden diesem beigelegt.

3. Auszahlungen

Die Auszahlungen erfolgen gemäß Zuwendungsbescheid. Die Mittel sind innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind spätestens bis zum 20. November des Förderjahres zurück zu zahlen.

4. Eigenanteil

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landesjugendplanes setzt die Gewährung von Zuwendungen grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus.

- Soweit eine hauptberufliche Fachkraft zugewiesen ist, muss ein Eigenanteil an den gesamten Personalkosten ausgewiesen werden. Der Zuschuss beträgt höchstens 85 % der Personalkosten.
- Bei allen Einzelmaßnahmen (incl. Projektmaßnahmen) sind mindestens 10 % der Gesamtkosten als Eigenanteil auszuweisen.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Zuwendungsbescheid in einfacher Ausfertigung bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der Sportjugend NRW einzureichen.

Die Originalbelege verbleiben bei den Kassenunterlagen der Jugenden. Diese Belege

sind gemäß Ziffer 6.8 der ANBest-P aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Sportjugend NRW bei der Bewilligungsbehörde (Landschaftsverband Rheinland). Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht die Belege anzufordern oder einzusehen.

6. Nichteinhaltung von Fristen

- a. Für Zuwendungsempfänger, die den Verwendungsnachweis, der bis zum 28. Februar abzugeben ist, innerhalb einer Nachfrist bis zum 31. März nicht eingereicht haben, ergibt sich folgende Konsequenz:
 - Die durch den Jugendhauptausschuss für das laufende Jahr zugewiesene Fördersumme wird um 1/3 gekürzt. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend geändert.
- b. Für Zuwendungsempfänger, die den Termin 20. November zur Rückzahlung von zugewiesenen aber nicht beanspruchten Fördermitteln nicht eingehalten haben, ergibt sich folgende Konsequenz:
 - Die durch den Jugendhauptausschuss für das Folgejahr zugewiesene Fördersumme wird um den nicht fristgemäß zurückgezahlten Betrag gekürzt. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend geändert.

7. Mitteleinsatz für Maßnahmen nach Pos. I

Aufgrund der Reduzierung der Fördermittel wird empfohlen, die Mittel zu maximal 30 % für Freizeitmaßnahmen und zu mindestens 70 % für Mitarbeitergewinnung und -qualifizierung sowie sonstige Bildungsveranstaltungen zu verwenden.

Beschlossen vom Jugendhauptausschuss am 04. November 2004

B Fachkräfte nach Position I

1. Grundsätze für den Einsatz von Fachkräften für die Jugendarbeit

Vorbemerkung

Zur Umsetzung von Aufgaben und Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) werden hauptberuflich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 72 SGB VIII aus Mitteln des Landesjugendplanes gefördert. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Wahrnehmung von Aufgaben des Jugendverbandes Sportjugend auf überörtlicher und örtlicher Ebene. Die Sportjugend NRW hält für die Fachkräfte an der Bezeichnung „Jugendbildungsreferent“ innerverbandlich fest, um zu dokumentieren, dass Bildungsarbeit zu den zentralen Aufgaben dieses Personenkreises gehört. Nach Feststellung des Landesjugendamtes Rheinland gehören die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Bildungsveranstaltungen sowie die Erarbeitung von Konzeptionen für Bildungsmaßnahmen zu den originären Aufgaben der Jugendarbeit.

Bei der Überprüfung der Tätigkeiten der Fachkräfte 1996 stellte das Landesjugendamt fest, dass die Fachkräfte ausschließlich in der Jugendarbeit eingesetzt werden dürfen und dass darüber hinaus der Teilbereich Bildungstätigkeit (siehe 1.1 bis 1.5) mindestens 50 % der gesamten Tätigkeit betragen muss. Die Sportjugend NRW beabsichtigt mit der Veröffentlichung dieser Grundsätze, allen Beteiligten mehr Handlungssicherheit für den Einsatz und die Tätigkeit der Fachkräfte zu verschaffen.

1.1 Initiieren, Entwickeln und Fördern von Erziehungs-, Lern- und Bildungsprozessen im und durch Sport

Konzeptionelle Arbeit

Die zentrale Arbeit der Fachkräfte für Jugendarbeit ist die Umsetzung der Ziele und Aufgaben aus dem KJHG und aus dem Landesjugendplan. Die konzeptionelle Arbeit der Fachkräfte besteht vor allem in der Initiierung zeitgemäßer Bildungsprozesse und in der Mitarbeit bei der Erstellung und Fortschreibung entsprechender Rahmenkonzeptionen für die Jugendbildungsarbeit. Es gilt, Maßnahmen zu entwickeln, die inhaltlich fundiert sind und gleichermaßen an den Erfahrungen und Interessen der Zielgruppen und dem Grundverständnis der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein anknüpfen.

Arbeitsschwerpunkte:

- Es werden Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzeptionen entwickelt und in die entsprechenden Lehrordnungen des Verbandes/Bundes eingebracht. Die Bildungsgesamt- und Jahresplanung wird vorbereitet und den ehrenamtlichen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.
- Die hauptberuflichen Fachkräfte betreuen die neben- und ehrenamtlichen Lehrkräfte und betreiben eine Mitarbeiterentwicklung, in der insbesondere die Gewinnung, Einarbeitung und Qualifizierung junger Leute im Mittelpunkt steht.
- Die Erstellung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Multiplikatoren wird initiiert und die Umsetzung der sich daraus ergebenden Arbeitsaufträge wird koordiniert. Fachkräfte für die Jugendarbeit entwickeln auch selbst

entsprechende Materialien.

- Angesichts des rasanten gesellschaftlichen Wandels sind Fachkräfte kontinuierlich damit befasst, sich auf dem Laufenden zu halten. Dazu gehören Fortbildungen zum Umgang mit neuen Medien ebenso wie das Studium von Fachliteratur.
- Bildungsarbeit im Sport ist eng zu verknüpfen mit Bildungsbemühungen anderer Träger der außerschulischen Jugendbildung und mit der schulischen Bildung. Die Bildungsarbeit sollte zum Zweck der Effektivitätssteigerung miteinander vernetzt werden. Fachkräfte für die Jugendarbeit stimmen die Konzeptionen aus dem eigenen Handlungsfeld mit Partnerinstitutionen ab und führen Kooperationsmaßnahmen durch.

Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Fachkräfte für die Jugendarbeit wirken mit bei den zentralen Ausbildungen des Verbandes/Bundes wie z.B. Jugendleiterlehrgängen, Sonderlizenzausbildungen im Kinder- und Jugendbereich, JL/ÜL-Ausbildungen, Ferienbetreuerschulungen oder Lehrkräftequalifizierungen. Sie sind Mitglieder in Leitungsteams entsprechender Lehrgänge oder übernehmen Referententätigkeiten. Auch in Trainer/innen- oder Vereinsmanagerausbildungen des Verbandes kommen sie als Referenten zum Einsatz, um die Inhalte zeitgemäßer Jugendarbeit in den Verband hineinzutragen und um die Qualität sportlicher Jugendarbeit sicherzustellen. Darüber hinaus leiten sie Fortbildungen für die Zielgruppen, die auch ohne Lizenz in der Jugendarbeit tätig sind, oder Fortbildungen die sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben und Projekten des Landesjugendplanes beziehen.

Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Neben der konzeptionellen Arbeit und der Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren ist die konkrete Arbeit mit der Zielgruppe „Kinder- und Jugendliche“ ebenso eine Kerntätigkeit der Fachkräfte für Jugendarbeit. Konkrete Einsatzfelder sind u. a. folgende Maßnahmen

- Mädchen und Jungen in Bewegung (Motivieren für die Mitarbeit im Sport)
- Gruppenthelferausbildung I – III (Sportliche, kulturelle, politische Jugendarbeit)
- Jugendsprecherausbildung (Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen)
- Sporthelferausbildung (Qualifizierung für die Mitarbeit im außerunterrichtlichen Schulsport und im Vereinssport, Projektwochen)
- Jugendpolitische Bildung (Gewalt, Drogen, Medien, ...)
- Jugenderholungsmaßnahmen, Freizeiten, Internationale Begegnungen
- Offene Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche im sozialen Nahraum.

Organisation und Verwaltung von Bildungsangeboten

Ergänzend zur inhaltlichen pädagogischen Arbeit gehört auch die organisatorische Abwicklung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Tätigkeitsfeld. Konkret bedeutet dies u.a.:

- Lehrgangsplanung, Lehrgangsabwicklung (z.B. Bildungsstätten buchen, Referentinnen und Referenten einsetzen)
- Organisation und Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen, Freizeiten, internationalen Begegnungen
- Erstellen von Sachberichten, Verwendungsnachweisen und Abrechnungen

unter Berücksichtigung der Landesjugendplanrichtlinien oder der anderer
Zuschussgeber

Auswertung, Evaluation, Dokumentation von Bildungsveranstaltungen

Fachkräfte für die Jugendarbeit wirken als „Qualitätsbeauftragte“. Sie sind es in erster Linie, die den (Jugend-)Vorständen in Verbänden und Bündeln Informationen so aufbereiten und zusammenstellen, dass diese ihrer verbandspolitischen Verantwortung gerecht werden können.

Sie setzen dazu geeignete Methoden der Evaluation ein, d.h. sie überprüfen fortlaufend Maßnahmen und gelangen zu fundierten Einschätzungen über Wirksamkeit, Effektivität und Effizienz der Jugendarbeit im Verband oder Bund. Sie schlagen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität vor und behalten im Blick, ob diese Maßnahmen umgesetzt werden und ob die angestrebten Ziele damit erreicht werden können. Alle Maßnahmen der Jugendarbeit sollten dem Anspruch einer nachhaltigen Wirkung gerecht werden.

Angesichts rückläufiger oder stagnierender finanzieller Mittel für die Jugendarbeit ist dieses Engagement der Fachkräfte im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs zwischen „Geldgebern“ und Jugendverbänden von besonderer Bedeutung.

Auch unaufgefordert die Qualität der Jugendarbeit und damit den sinnvollen Einsatz von finanziellen Zuschüssen zu verdeutlichen trägt zur langfristigen finanziellen Absicherung der Jugendarbeit im Sport bei.

1.2 Organisation und Betreuung allgemeiner Jugendarbeit der Verbände und Bünde

Ergänzend zur konkreten Bildungsarbeit umfasst die Tätigkeit der Fachkräfte für die Jugendarbeit auch die Organisation und Betreuung allgemeiner Jugendarbeit. Dazu gehören unter anderem

- Gremienarbeit

Damit ist die Leitung und/oder begleitende Mitarbeit in Gremien der Jugendarbeit gemeint, insbesondere die Beratung bei jugendspezifischen Fragestellungen.

Unverzichtbar dabei ist die Initiierung, Begleitung und Beratung von Prozessen zur Mitarbeitergewinnung und Betreuung.

- Kooperation und Vernetzung

Im Sinne von Effektivität und Effizienz ist die Entwicklung, Initiierung und Begleitung von Kooperationen in der Jugendarbeit auch zu anderen Trägern der Jugendhilfe unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit von Fachkräften.

Ebenso gehören die Kooperationen Schule/Verein und Kindertagesstätte/Verein dazu. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen mit Lehrer/innen oder/und Erziehern nicht über Landesjugendplan abgerechnet werden dürfen.

- Öffentlichkeitsarbeit

Dokumentieren, Informieren und Präsentieren der Aktivitäten im Jugendbereich auch unter Berücksichtigung der neuen Medien gehören zu den Tätigkeitsmerkmalen der Fachkräfte.

- Weitere Projekte

Projekte, die sich im Schwerpunkt mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, jedoch nicht originär aus Mitteln des Landesjugendplanes finanziert werden, wie z.B. Freiwilliges soziales Jahr, ökologische Projekte, soziale Projekte oder Aktivitäten, die sich aus der Selbstorganisation junger Menschen ergeben, sind ebenfalls Bestandteil des Tätigkeitsprofils.

1.3 Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabenfeld der Fachkräfte für Jugendarbeit gehören

- Aktivitäten mit Erwachsenen, die nicht als Multiplikatoren in der Jugendarbeit tätig sind
- Kaderlehrgänge, Trainingslager, die Organisation des Wettkampfbetriebes und Meisterschaften etc.
- Maßnahmen, bei denen es ausschließlich um sportliche Inhalte geht

2. Beschäftigungsverhältnis (Arbeitgeber)

Im Einzugsbereich der Sportjugend gibt es Fachkräfte, die arbeitsrechtlich Verträge mit dem LandesSportBund NRW oder mit einem angeschlossenen Fachverband bzw. Stadt- oder Kreissportbund besitzen.

3. Förderung

Die Förderung der hauptberuflich tätigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (im Sinne des §72 SGB VIII) beträgt maximal 85 Prozent des Bruttoarbeitslohnes incl. der Arbeitgeberanteile. Die Zuschusshöhe wird vom Jugendhauptausschuss der Sportjugend NRW festgelegt.

C **Bildungsveranstaltungen nach Pos. I**

1. **Grundsätze zur Förderfähigkeit von Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Landesjugendplans Pos. I**

Vorbemerkung

Bildungsarbeit der Sportjugend NRW trägt zum einen zur Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport bei und bezieht sich zum anderen auf den Schwerpunkt der Jugendarbeit § 11 (3) des KJHG.

Ziel einer Bildung ist die Befähigung eines jedes Individuums, selbstbestimmte Erfahrungen zu machen und ein eigenverantwortliches Leben zu führen. Damit gelingt es, umfassend am sozialen und ökonomischen Leben und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilzunehmen (in-Beziehung-zur-Welt-treten) bzw. es mitgestalten zu können. Nur mit einem ausreichenden Maß an Bildung gelingen eine aktive Bewältigung der Gegenwart und die Gestaltung der Zukunft.

Jugendliche, die über ein ausreichendes Maß an Bildung verfügen, können alle Möglichkeiten für ein ihren Interessen, Neigungen und Fähigkeiten (Potentiale) entsprechendes Leben eröffnen und gestalten und damit ihre Persönlichkeit entfalten (Persönlichkeitsbildung), sich selbst verwirklichen und ihre Identität finden. Bildung befähigt in diesem Sinne zu einer eigenbestimmten Lebensführung.

Wer die eigenen Lebensumstände durchschaut und wer auf Grundlage klarer Urteilsfähigkeit selbstverantwortlich handeln kann, diese Person kann einen Blick für die Welt gewinnen, kann Perspektiven der Mitmenschen einnehmen, kann das Miteinander von Personen reflektieren und in der Folge eine gesellschaftliche Mitverantwortung übernehmen.

Selbstverantwortung und Mitverantwortung sind zwei Kernbegriffe eines Bildungsverständnisses, dem die Sportjugend NRW nahe steht, und das sich durch die spezifische Bildungswirkungen durch Bewegung, Spiel und Sport mit all seinen ganzheitlichen Erfahrungsmöglichkeiten entfaltet.

Positionspapiere und Leitziele der Sportjugend NRW verweisen auf die „ganzheitliche Entwicklungsförderung durch Sport“, der seine persönlichkeitsfördernden Leistungen durch den Einsatz bewegungs- und körperorientierter Methoden entfaltet.

Bewegungs- und körperorientierte Methoden sind das Medium, mit dem der Kinder- und Jugendsport seine unverwechselbaren Leistungen als Träger der freien Jugendhilfe vollbringt.

1.1 **Umsetzung von Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Landesjugendplans Pos. I**

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind

- Seminare zur Jugendbildung
- Lehrgänge für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Seminare zur außerschulischen Jugendbildung beziehen sich auf den § 11 (3) des KJHG und umfassen organisierte Lernprozesse mit allgemeiner, politischer, sozialer,

gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.

Bildungsangebote für Multiplikator/innen sollen Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport qualifizieren, an der Erfüllung der Aufgaben des Jugendverbandes Sportjugend mitzuwirken.

Förderungsfähig nach LJP sind Bildungsmaßnahmen nur, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Veranstalter der Bildungsmaßnahme** ist die Sportjugend NRW, die Sportjugend eines SSB/KSB oder eines Stadt- oder Gemeindesportverbandes sowie die Jugenden der Fachverbände auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene oder Jugendabteilungen der Vereine.
- **Die Bildungsmaßnahme wird vor Beginn bei dem Zuwendungsgeber bekannt gemacht.** Dabei werden Thema, Ziele, Inhalte, zeitlicher Umfang, Organisationsformen und verantwortliche Leitung genannt.
- **Der Veranstalter stellt sicher,** dass die gewählte Bildungsstätte dem Thema der Maßnahme angemessen ist und dass notwendige Materialien vorhanden sind.
- **Mindestens eine der verantwortlichen Leitungspersonen der Bildungsmaßnahme hat an einer Grundlagenschulung zur Bildungsarbeit der Sportorganisationen erfolgreich teilgenommen.** Diese Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass das durchgeführte Programm den formulierten Grundsätzen entspricht.
- **Das Thema bzw. der Titel der Bildungsmaßnahme muss vor der Maßnahme eindeutig benannt sein.** Bei Lizenzausbildungen genügt der Titel der Lizenz, z.B. „Jugendleiter/innen-Lehrgang“, bei Lizenzfort- und -weiterbildungen sowie bei Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung muss der genaue Titel genannt werden, z.B. „Lizenzfortbildung für Jugendleiter/innen: Zeitgemäße Formen und Abläufe von Kinder- und Jugendversammlungen im Verein“ oder: „Das neue Bio-Siegel: Gesunde Ernährung nicht nur für Sportler/innen“.
- **Die Zielsetzung der Bildungsmaßnahme muss vor Beginn der Maßnahme erkennbar sein,** z.B. „Die Teilnehmer/innen setzen sich mit den historischen Wurzeln der Olympischen Idee auseinander und erlangen Einschätzungen darüber, in welche Richtungen sich die Olympischen Spiele seit dem 2. Weltkrieg bewegt haben. Die Teilnehmer/innen sind in der Lage, Chancen und Risiken der Olympiabewerbung der Stadt Düsseldorf einzuschätzen“.
- **Wesentliche Inhalte müssen vor Beginn der Maßnahme benannt werden,** z.B. Legale-illegale Drogen; Sucht: stoffgebunden – stoffungebunden; Entstehung von Abhängigkeit und Sucht; Rauschdrogen: Genussmittel oder Missbrauch; „Kinder stark machen“ als Ansatz zur Suchtprävention
- **Prinzipien, Methoden und Arbeitsformen müssen vor der Maßnahme erläutert werden,** z. B.: „Ausgehend von den sinnlichen Erfahrungen aus der Naturbeobachtung werden Reflexionsaufgaben gestellt. Diese werden in arbeitsteiliger Gruppenarbeit behandelt. Die Gruppen stellen ihre Ergebnisse mittels Präsentationstechniken vor. Die Ergebnisse werden besprochen und ergänzt und schriftlich festgehalten“.
- **Das tatsächlich durchgeführte Programm muss dokumentiert werden.** In einem Bericht über die Bildungsmaßnahme müssen insbesondere Abweichungen vom geplanten Verlauf dokumentiert werden, Aussagen über das Erreichen der Ziele getroffen werden und Einschätzungen über Lerneffekte auf Seiten der Teilnehmenden angestellt werden. Die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme ist zu prüfen. Dabei ist die Einzelmaßnahme in das Bildungs- und Qualifizierungsgesamtkonzept des Veranstalters einzuordnen.

- **Abrechnungsfähig sind alle Lern- und Arbeitsphasen der Bildungsmaßnahme**, die entweder direkt im Zusammenhang mit dem Thema und den Zielen stehen oder die die Voraussetzungen für erfolgreiche Lernprozesse schaffen. Dazu gehören u.a. Einstimmungen in Lehrgänge oder Auswertungen sowie die Klärung möglicher Störungen im Gruppenprozess. Pausen sind nicht abrechnungsfähig, müssen aber im Programm dokumentiert sein.

Organisierte Lehr- und Lerneinheiten können in vielfältigen Organisationsformen und methodischen Herangehensweisen umgesetzt werden, wenn diese insgesamt sinnvoll aufeinander bezogen sind. In der Bildungsarbeit im Gesamtbereich der Sportjugend NRW werden Ansätze favorisiert, in denen Lernen als Reflexion von Erlebnissen und Erfahrungen verstanden und umgesetzt wird. Lernen wird dabei als aktiver Aneignungsprozess verstanden. Daraus folgt, dass u.a. Selbsterarbeitungsphasen, Kleingruppenarbeit, Lernen in der Projektmethode, Zukunftswerkstätten, didaktisch inszenierte Erlebnisphasen in Bewegung, Spiel und Sport sowie meditativ, spielerisch und gestalterisch akzentuierte Methoden als organisierte Lehr-/Lerneinheiten, anerkannt werden. Auch sportpraktische Einheiten werden in diesem Zusammenhang als bezuschussungsfähige Bildungszeit anerkannt, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang zu einem insgesamt förderungsfähigen Lehrgangs-/Seminarthema steht.

Beispiele:

In einer Bildungsmaßnahme zur gesundheitlichen Bildung ist z.B. die Auseinandersetzung mit und das Erlernen von Entspannungstechniken und von funktioneller Gymnastik abrechnungsfähig.

In einem Seminar zur naturkundlichen Bildung ist es sinnvoll und notwendig, sich zeitweilig Erfahrungen in und mit der Natur auszusetzen und diese anschließend zu reflektieren. Didaktisch aufbereitetes Fahrradfahren, Wandern oder Paddeln kann hier abrechnungsfähiger Programmbestandteil sein.

In einer Maßnahme der politischen Bildung, in der z.B. „die Gruppe“ in ihren Strukturen, in ihrer Entwicklung, in ihrer Dynamik und mit ihren Normen thematisiert wird, können Methoden aus der Erlebnispädagogik oder aus dem Abenteuersport geeigneter Ausgangspunkt der Aufarbeitung sein.

Bei einer Qualifizierung für Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit kann es z.B. um zeitgemäße Angebote und Organisationsformen gehen. Lernen kann und muss dabei an inszenierten Erlebnissen und Erfahrungen mit Trendsportaktivitäten oder mit Eindrücken aus Spiel und Sport in gemischtgeschlechtlichen oder geschlechtsgleichen Gruppen erfolgen. So sind entsprechend arrangierte Praxisstunden im Handball und Korbball im Thema „reflexive Koedukation – pro und contra“ abrechnungsfähig.

1.2 Kriterien für förderfähige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Um dem Ziel einer pädagogisch angelegten Jugendarbeit in den Vereinen gerecht zu werden, müssen die Aus- und Fortbildungen der Sportjugend NRW und ihrer Untergliederungen und Mitgliedsverbände verschiedene Aspekte aufweisen, die auch in den Programmen der Veranstaltungen ihren Niederschlag finden müssen.

Folgende allgemeine Kriterien hinsichtlich der Programme müssen von den Veranstaltern erfüllt werden.

Im Programm muss erkennbar sein, dass

- **das Thema oder der Titel der Maßnahme die Bildungsintension deutlich beschreibt.**

Beispiel: „Paddeln gegen den Strom“ – Umgang mit Kooperation und Konkurrenz und Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls im Kanusport

- **während der Maßnahme organisierte Lehr- und Lernprozesse initiiert werden.**

Inhaltliche Programmelemente müssen eindeutig beschrieben sein

- Titel/Thema der einzelnen Lehr-/Lerneinheit
- Ziel(e) der einzelnen Lehr-/Lerneinheit
- Wesentliche Inhalte der Lehr-Lerneinheit
- Prinzipien, Methoden, Arbeitsformen

Beispiel:

- *Variationen eines großen Sportspiels am Beispiel Basketball (Titel, Thema)*
 - *Die Teilnehmer/innen erkennen Spielstörungen, analysieren mögliche Ursachen und lernen, pädagogisch auf den Spielverlauf Einfluss zu nehmen (Ziele der Lehr-/Lerneinheit)*
 - *Exemplarisches Basketballspiel*
 - *Störungen im Spielverlauf*
 - *Kriterien zur Spielbeobachtung*
 - *Spielvariationen durch veränderte Regeln, verändertes Material, veränderte Gruppenzusammensetzung u.s.w. (Inhalte der Lehr-/Lerneinheit)*
 - *Mittels Erleben soll ein Problembewusstsein entwickelt werden; Arbeit mit Beobachtungsbögen; Kleingruppenarbeit; Präsentation und Moderation; Spielsequenzen unter veränderten Bedingungen (Prinzipien, Methoden, Arbeitsformen)*
- **in der Maßnahme sind Erlebnisphasen, Erarbeitungs-, Informations- und Reflexionsphasen enthalten.**

Beispiel: Für eine Tagesveranstaltung

Bis	-	09.00 Uhr	<i>Anreise</i>
09.15	-	10.00 Uhr	<i>Organisierte Lehr-/Lerneinheit z.B. Erlebnisphase</i>
10.00	-	10.15 Uhr	<i>Pause</i>
10.15	-	11.45 Uhr	<i>Organisierte Lehr-/Lerneinheit z.B. Reflexions- und Erarbeitungsphase</i>
12.00	-	13.30 Uhr	<i>Mittagessen, anschl. Mittagspause</i>
13.30	-	15.00 Uhr	<i>Organisierte Lehr-/Lerneinheit z.B. Informationsphase</i>
15.00	-	15.30 Uhr	<i>Kaffee-/Teepause</i>
15.30	-	16.45 Uhr	<i>Organisierte Lehr-/Lerneinheit z.B. Reflexionsphase</i>
anschl.			<i>Abreise</i>

- **vorgegebene Zeiten müssen eingehalten werden**
 - *Tagesveranstaltungen: 5 Zeitstunden Bildungsarbeit + Pausen*
 - *Wochenendmaßnahmen: 10 Zeitstunden Bildungsarbeit innerhalb von 48 Stunden + Pausen*
- **Bewegung, Spiel und Sport weisen einen engen Bezug (z.B. „Soziales Lernen im Sport“) zu den anderen Inhalten/Bildungseinheiten auf.**

Beispiel: Koedukation im Sport

09.15 - 10.00 Uhr	<i>Einstimmung in den Lehrgang, Kennenlernen der Teilnehmer/innen untereinander, Erfahrungsaustausch und Erwartungsabgleich, Vorstellung und Beratung des geplanten Lehrgangsprogrammes</i>
10.15 - 11.00 Uhr	<i>Bewegungspraxis an den Beispielen Korbball und Handball (2 Teilgruppen)</i>
11.00 - 11.15 Uhr	<i>Pause</i>
11.15 - 12.00 Uhr	<i>Auswertung der Praxiserfahrung: Spielanteile der Frauen und Männer, Formen des Körperkontaktes, Spielfluss u.s.w. in beiden Sportspielen im Vergleich</i>
12.00 - 13.30 Uhr	<i>Mittagspause</i>
13.30 - 14.00 Uhr	<i>Anforderungen an Sportspiele, in denen Mädchen und Jungen gleichberechtigt miteinander spielen können (Erarbeitung in einer Frauen-, Männer- und einer gemischten Gruppe)</i>
14.00 - 15.00 Uhr	<i>Umsetzung der erarbeiteten Kriterien im Sportspiel „Tchoukball“</i>
15.00 - 15.30 Uhr	<i>Pause</i>
15.30 - 16.15 Uhr	<i>Bewegungspraxis in zwei geschlechtshomogenen Kleingruppen am Beispiel „Völkerball/2-Felder-Ball“</i>
16.15 - 16.30 Uhr	<i>Spielbeteiligung/-freude von Mädchen und Jungen bzw. Männern und Frauen in gemischtgeschlechtlichen und geschlechtsgleichen Gruppen – Vor- und Nachteile im Überblick</i>
16.30 - 16.45 Uhr	<i>Auswertung des Lehrgangs</i>

- **die Bildungsveranstaltung durch Methodenvielfalt geprägt ist, besonders um eine aktive Aufnahme von Lehrgangsinhalten durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu ermöglichen.**

Beispiel: „11 Freunde müsst ihr sein?!“ – Miteinander und Gegeneinander als grundlegende Prinzipien im Sport und in der Gesellschaft

- **Ziele:**
 - *Die Teilnehmer/innen sollen sich mit Kooperation und Konkurrenz als konstituierende Prinzipien unserer Gesellschaftsordnung auseinander setzen.*
 - *Sie sollen diese Prinzipien im Fußballsport und innerhalb der eigenen Mannschaft erkennen und in die Lage versetzt werden konstruktiv damit umzugehen.*

- Sie werden angeregt einen angenehmen Ausgleich zwischen *„Miteinander und Gegeneinander“* in der eigenen Mannschaft und in Wettbewerbssituationen zwischen Mannschaften herzustellen.

- **Inhalte:**

- *Erfahrungen mit dem „Gegeneinander und Miteinander“ im Lebenslauf Szenen aus der Praxis des Fußballspiels*
- *Ohne Miteinander kein Gegeneinander: Wettfeiern und Wettbewerb unter der Voraussetzung, sich auf gemeinsam geltende Regeln einzulassen.*
- *Die Bedeutung von Konkurrenz und Kooperation innerhalb der eigenen Mannschaft.*

- **Prinzipien, Methoden, Arbeitsformen:**

- *Erleben und Reflektieren einer Spielsituation im Fußball*
- *Beobachtungsaufgaben, um Spielsituationen auf ihren exemplarischen Gehalt zu überprüfen*
- *Fallarbeit/Rollenspiele*
- *Thesepapiere, Zuordnungsspiele*
- *Arbeitsgruppenarbeit*

1.3 Nicht förderungsfähige Maßnahmen

- Lehr- und Lernziele beziehen sich überwiegend auf die Förderung sportartspezifischer Kenntnisse wie Regelkunde, Technik- und Taktikschulung oder auf die Förderung sportartübergreifender motorischer Fähigkeiten oder Fertigkeiten.
- Inhalte dienen vorwiegend oder ausschließlich der Motivation zum (lebenslangen) Sporttreiben.
- Die Maßnahmen entsprechen nicht den formalen Anforderungen (Ort, Zeiträume, Zielgruppe, Mindestzahl, ...)
- jede Form des verbandlich organisierten Wettkampfwesens, Trainingslager, Kaderschulungen etc.
- Sitzungen, Tagungen, Versammlungen von Verbandsgremien

2. Begriffsdefinition/Mindestteilnehmerzahl/Mindestdauer

Der Landesjugendplan unterscheidet nach:

Angebote der außerschulischen Bildung sowie besondere Formen der Partizipation und Interessenvertretung durch junge Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Angebote der Fort- und Weiterbildung ehren- und hauptamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Die Sportjugend NRW empfiehlt ausdrücklich ein Mindestalter von 13 Jahren. Ein Höchstalter existiert nicht.

Die Mindestteilnehmerzahl muss 7 Personen - ohne Lehrgangsleitung- betragen.

Die Mindestdauer bei Bildungsveranstaltungen beträgt:

5 Zeitstunden bei einer Tagesveranstaltung und

5 Zeitstunden mit Übernachtung bei einer Internatsveranstaltung

3. Wochenendregelung

Bei der Förderung von Wochenendmaßnahmen im Rahmen von Internatsveranstaltungen gemäß Ziff. 4.3.2.1 der Allgemeinen Förderrichtlinien, die an Wochenenden stattfinden, werden bei mindestens 10 Zeitstunden Bildungsarbeit zwei Internatssätze anerkannt.

<i>Beispiele:</i>			oder	
Anreise:	Freitag	1 Std.		0 Std.
	Samstag:	7 Std.		9 Std.
Abreise:	Sonntag	2 Std.		1 Std.

4. Förderbeträge zu Bildungsveranstaltungen

- Die Festsetzung der Förderbeträge muss vor Durchführung jeder Maßnahme erfolgen.
- Die Förderung darf jedoch folgende Förderbeträge nicht unterschreiten!
- Bei Bildungsveranstaltungen im Internatsbetrieb sind mindestens 8 Euro (max. 24 Euro) und bei Tagesveranstaltungen mindestens 5 Euro (max. 16 Euro) pro Tag und Teilnehmer/in einzusetzen.

5. Regelung zur Pauschalförderung von Bildungsveranstaltungen mit mindestens 1,5 Zeitstunden

Der Vorstand der Sportjugend NRW hat folgende Regelung zur Pauschalförderung von Bildungsveranstaltungen mit mindestens 1,5 Zeitstunden Dauer beschlossen:

- Die per Erlass festgesetzten Pauschalen werden wie folgt weitergegeben:
 - a) Für örtliche Maßnahmen 120,--€ bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen
 - b) Für überörtliche/regionale Großveranstaltungen 1.500,--€ bei einer Mindestteilnehmerzahl von 100 Personen
 - Bei diesen pauschal geförderten Bildungsveranstaltungen sind **keine Teilnehmerlisten** erforderlich!
 - Ein Programm mit mindestens 1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit ist erforderlich!
 - Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf **separate** Einzelmaßnahmen. Eine tageweise Aneinanderreihung sowie eine Anschlussförderung zu Internats- und Tagesveranstaltungen ist nicht möglich.

Weitere Hinweise

- Die Pauschalbeträge orientieren sich nicht unmittelbar an den tatsächlich für eine betreffende Maßnahme entstandenen Kosten. Das bedeutet, dass beispielsweise für zwei Großveranstaltungen, welche a) 3.000,--€ und b) 800,--€ kosten, insgesamt 3.000,--€ eingesetzt werden können!

		<u>Beihilfe:</u>	<u>Eigenanteil:</u>
Kosten:	a) 3.000,-- €	Pauschal 1.500,--€	+ 1.500,--€
	b) 800,-- €	Pauschal 1.500,--€	- 700,--€
Kosten		Pauschal	
<u>Gesamt:</u>	<u>3.800,--€</u>	<u>Gesamt 3.000,--€</u>	<u>+ 800,--€</u>

Analog gilt dies für örtliche Maßnahmen mit 120,--€ Pauschalförderung. (Beispiel: 5 Veranstaltungen mit insg. 700,--€ Kosten, 600,--€ Beihilfe, 100,--€ Eigenanteil)

→ Damit ist bei zwei oder mehr Veranstaltungen eine Jahressaldierung möglich.

→ Diese pauschal geförderten Bildungsveranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Aktionstage etc.) **werden in einem separaten Verfahren nachgewiesen.** Der Nachweis erfolgt jeweils getrennt nach örtlichen Maßnahmen und Großveranstaltungen **gemäß Muster-Beiblatt C2.**

6. Hinweise zur Teilnehmerliste nach Pos. I

Die verantwortlichen Leiter/innen von Jugendferienmaßnahmen/Freizeitangeboten und Bildungsveranstaltungen und deren jeweilige Träger (Fachverbands- bzw. SSB/KSB-Jugenden) sind dafür verantwortlich, dass die Teilnehmerlisten gemäß Vordruck vollständig und korrekt ausgefüllt werden.

Folgende Punkte müssen zwingend beachtet werden:

- es muss gekennzeichnet sein, ob es sich bei der Veranstaltung um eine Ferienmaßnahme/Freizeitangebot oder um eine Bildungsveranstaltung handelt
- Zeitraum (von - bis findet die Veranstaltung statt)
- Veranstaltungsort (Ort, Land)
- Träger mit Name, Bezeichnung und Anschrift
- die Anschriften der Teilnehmer/innen müssen vollständig mit Straße, PLZ und Ort sein
- das Alter der Teilnehmer/innen muss eingetragen werden
- jeder/e Teilnehmer/in muss selbst unterschreiben (Unterschriften i. A. werden nicht anerkannt)
- Eltern dürfen nicht für ihre Kinder unterschreiben
- die Unterschriften müssen mit einem Kugelschreiber erfolgen, Unterschriften mit Bleistift werden nicht anerkannt
- der/die Leiter/in muss in der Teilnehmerliste und am Ende der Liste unterschreiben
- Leiter/in (L), Mitarbeiter/in (M) und evtl. Hospitant/in (H) müssen in der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein

- bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung oder bei mehreren Folgen mit/ohne Übernachtung muss pro Veranstaltungstag/Folge eine Teilnehmerliste geführt werden

Es können eigene Teilnehmerlisten entworfen werden, jedoch müssen diese alle Angaben der Muster-Teilnehmerliste der Sportjugend NRW beinhalten.

Korrekturen/Veränderungen an einer Teilnehmerliste

Korrekturen/Veränderungen an Teilnehmerlisten sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, da immer die Gefahr einer nachträglichen Manipulation besteht.

Werden jedoch Änderungen vorgenommen, muss an jede Teilnehmerliste eine rechtsverbindliche Erklärung angehängt werden, die von zwei nach §26 BGB Zeichnungsberechtigten unterschrieben wird. In dieser Erklärung muss die Veränderung auf der Liste beschrieben und deren Richtigkeit bestätigt werden.

Die Unterzeichnenden müssen darüber informiert sein, dass eine Bestätigung von falschen Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.

7. Beispiele zur Finanzierung einer Ausbildung für Gruppenhelfer/innen mit je 30 Unterrichtseinheiten (UE)

- a) Zwei Wochenenden von Freitag bis Sonntag mit Übernachtung in einer Sportschule, 20 TN, 2 LL

Kostenvoranschlag

- Unterkunft / Verpflegung (22 x 4 Tage x 31,-- €)	2.728,-- €
- Referenten-Honorare (2 LL x 30 UE x 20,50 €)	1.230,-- €
- Referenten-Fahrtkosten (2 LL x 2 WoE x 75,00 €)	300,-- €
- Nebenkosten (Verbrauchsmaterial, Mieten)	100,-- €
Gesamtkosten	4.358,-- €

Finanzierungsplan

- Landesjugendplanzuschnitt (20 TN x 4 Tage x 24,-- €)	1.920,-- €
- TN-Gebühren (20 TN x 80,-- €)	1.600,-- €
- Sonstige Einnahmen	838,-- €
Gesamteinnahmen	4.358,-- €

- b) Ein Wochenende von Freitag bis Sonntag im Internatsbetrieb und zwei Tagesveranstaltungen 20 TN, 2 LL

Kostenvoranschlag

- Unterkunft / Verpflegung (22 x 2 Tage x 31,-- € + 22 x 2 Tage x 10,-- €)	1.804,-- €
- Referenten-Honorare (2 LL x 30 UE x 20,50 €)	1.230,-- €
- Referenten-Fahrtkosten (2 LL x 3 x 75,00 €)	450,-- €
- Nebenkosten (Verbrauchsmaterial, Mieten)	100,-- €
Gesamtkosten	3.584,-- €

Finanzierungsplan

- Landesjugendplanzuschuss (20 TN x 2 IT x 24 ,-- € + 20 TN x 2 Tage x 16,-- €)	1.600,-- €
- TN-Gebühren (20 TN x 60,-- €)	1.200,-- €
- Sonstige Einnahmen	784,-- €
Gesamteinnahmen	3.584,--€

- c) Vier Tagesveranstaltungen (2 x Samstag/Sonntag)
20 TN 2 LL

Kostenvoranschlag

- Unterkunft / Verpflegung (22 x 4 Tage x 10,-- €)	880,-- €
- Referenten-Honorare (2 LL x 30 UE x 20,50 €)	1.230,-- €
- Referenten-Fahrtkosten (2 LL x 4 Tage x 75,00 €)	600,-- €
- Nebenkosten (Verbrauchsmaterial, Mieten)	150,-- €
Gesamtkosten	2.860,-- €

Finanzierungsplan

- Landesjugendplanzuschuss (20 TN x 4 Tage x 16,-- €)	1.280,-- €
- TN-Gebühren (20 TN x 40,-- €)	800,-- €
- Sonstige Einnahmen	780,-- €
Gesamteinnahmen	2.860,--€

D Ferienmaßnahmen und Freizeitangebote nach Pos. I LJP

Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 6 bis unter 27 Jahren, die überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen.

- Empfohlene **Mindestanzahl**: 10 Teilnehmer/innen ohne Leitungspersonen
- **Durchführungsort**: Bundesrepublik Deutschland sowie europäisches Ausland
- **Dauer**: Das Angebot kann an einem Tag und bei Erholungsmaßnahmen bis zu mehreren Wochen dauern.

Es ist eine **Teilnehmerliste** mit allen notwendigen Angaben gemäß Muster zu führen. Leitungspersonen und Helfer/innen sind mit aufzuführen, jedoch nicht in die Förderung nach Teilnehmertagesätzen mit einzubeziehen. Eigenhändige Unterschriften sind erforderlich. Bei täglicher An- und Abreise (z. B. örtliche Freizeitangebote in den Schulferien) ist **je eine Teilnehmerliste** zu führen.

Veranstaltungsprogramme bzw. Programmangebote sind nicht erforderlich. Bei dezentraler Durchführung sollte ein **kurzer** Erfahrungsbericht der Vereinsjugend nach Zielgruppe, Ort, Aufenthaltsdauer, Art der Unterkunft und evtl. Besonderheiten vorgelegt werden. Die Leitungspersonen müssen einen Erhebungsbogen gemäß Muster ausfüllen.

An- und Abreisetag gelten als **zwei** förderungsfähige Teilnehmertage.

Der **Fördersatz** ist im Jahr 2004 zwischen 1,50 und 5,00 € pro Maßnahme festzulegen.

Freizeitangebote können sein:

- Spielaktionen, Wandertage etc., welche öffentlich oder vereinsintern ausgeschrieben sind.

Auskünfte über Förderungsmöglichkeiten auf Vereinsebene erteilen die zuständigen Stadt- und Kreisjugendämter.

Nicht förderbar sind reine Trainingszeiten, Wettkämpfe oder Jugendturniere, die keinen Freizeitcharakter haben.

E Fördermöglichkeiten von Einzelprojekten aus den Schwerpunkten des Landesjugendplanes

**Pos. III.5 Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit
(alte Pos. VII)**

**Pos. IV.1 Angebote zur Prävention und Hilfe für Kinder in
Konfliktsituationen oder Notlagen;
Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf;
Hilfen gegen sexuellen Missbrauch (alte Pos. V.1)**

**Pos. V Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente
(alte Pos. VI)**

Einzelprojekte aus diesen Förderpositionen müssen direkt vom Durchführer bei den Landesjugendämtern der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland beantragt werden.

Die Jugenden der Stadt- und Kreissportbünde sowie der Fachverbände, die ihren Geschäftssitz im Regierungsbezirk Detmold, Arnsberg und Münster haben, beantragen die Fördermittel für die Pos. III.5, IV.1 und V beim Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Warendorfer Str. 35, 48133 Münster.

Die Jugenden, die ihren Geschäftssitz im Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln haben, beantragen die Fördermittel beim Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland, Dezernat 4, 50663 Köln.

Antragsberechtigt sind SSB/KSB-, Fachverbandsjugenden und die Jugendabteilungen der Sportvereine als Durchführer von Maßnahmen.

Pos. II.2 Angebote am Nachmittag für Kinder im schulpflichtigen Alter, vor allem der 10- bis 14jährigen (alte Pos. IV.1)

Für die Projekte nach Pos. II.2 erhält die Sportjugend NRW pauschal und jahresbezogen Fördermittel im Rahmen der Strukturförderung. Eine Einzelbeantragung bei den Landesjugendämtern der Landschaftsverbände ist nicht möglich!

Die Jugenden, die Projekte nach Pos. II.2 – Angebote am Nachmittag – durchführen wollen, richten ihre Anträge direkt an die Sportjugend NRW, Referat 5, Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg.

Antragsberechtigt sind die Träger der Maßnahmen (SSB/KSB- und Fachverbandsjugenden).

Die Anträge sind für alle vorgenannten Förderpositionen bis zum 15.10.2004 bei den entsprechenden Institutionen einzureichen.

Antragsvordrucke für die Förderpositionen III.5, IV.1 und V können bei der Sportjugend NRW angefordert werden (s. G – Arbeitshilfen).

Merkblatt zur Antragstellung Landesjugendplan 2005

Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrags

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung aus Mitteln des Landesjugendplanes NRW bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun.

Gliederungsvorschlag

1. Titel, Inhalt, Zielgruppe

Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes, möglicherweise ein Stichwort zum Inhalt und die Zielgruppe.

2. Bedarf/Begründung

Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu sollten Sie die sozialräumliche Situation des Projektortes der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Die Probleme und Potenziale der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt sollten erläutert werden. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern die spezifische Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Allgemeinere theoretische Analysen zur Situation von Jugend bzw. Aufarbeitung von Fachliteratur sind hier weniger hilfreich. Der Bezug zur Jugendhilfeplanung und zur Vernetzung/Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen sollte deutlich werden.

3. Ziele

Aus den unter "Bedarf/Begründung" aufgeführten Problemen und Themenstellungen des beantragten Projektes sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und dargestellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret und operationalisierbar sind und sich auf die unter "Bedarf/Begründung" geschilderte Zielgruppe beziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen, dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.)

4. Arbeitsweisen

Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Zeiten, Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädagogisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schildern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll, wie gearbeitet wird.

Weitere Hinweise

Die Richtlinien zum Landesjugendplan beinhalten alle wichtigen Informationen zur Antragstellung.

Zu Ihrer Orientierung haben wir nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

- Der Termin zur Abgabe der Förderanträge für das Jahr 2005 ist der 15.10.2004.
- Die Kriterien der inhaltlichen Prüfung der Anträge ergeben sich aus den Richtlinien zum Landesjugendplan.
- Im weiteren gelten ebenfalls Anforderungen an eine qualifizierte Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit wie:
 - Jugendhilferelevanz
 - Innovation
 - Partizipation
 - Prävention
 - Geschlechtsspezifisch
 - Integration
 - Interkulturell
 - Förderung toleranten und gewaltfreien Handelns.
- Die Zuwendung aus Mitteln des Landesjugendplanes beträgt im Höchstfall 70 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- Gefördert werden notwendige und angemessene anteilige Personal- und Sachkosten (Personalkosten - keine Neueinstellungen).
- Anerkennung von zweckgebundenen Spenden. Es muss ein Eigenanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten verbleiben.
- Bürgerliches Engagement kann in Form von freiwilligen und unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:

- Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume
- Sog. "Overheadkosten" bzw. Verwaltungskostenpauschalen
- Investive Kosten.
- Höchstfördergrenzen bestehen in den Positionen
 - II 2 10.000,-- Euro
 - IV 2 7.500,-- Euro
- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,-- Euro; Die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt 500,-- Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger entfällt in den Positionen, die eine Förderhöchstgrenze ausweisen.

F Wirksamkeitsdialog

Gemäß Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) ist die Sportjugend NRW mit ihren angeschlossenen Mitgliedsorganisationen als Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet, sich am Wirksamkeitsdialog zur beteiligen. Dieser sieht eine Beteiligung der Jugendverbände an einer qualitativen Bewertung und dem Berichtswesen vor.

Mit Rundschreiben vom 12. April 2000 und 31. Mai 2000 teilte die Sportjugend NRW ihren Mitgliedsorganisationen mit, dass die Datenerhebung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges seit dem 1. Mai 2000 für alle verpflichtend ist.

Qualitative Bewertung

Die qualitative Bewertung wird anhand von jährlich durchzuführenden Evaluationen in verschiedenen Handlungsfeldern zentral durch die Sportjugend NRW vorgenommen.

Berichtswesen

Das Berichtswesen sieht vor, alle über den Landesjugendplan geförderten Maßnahmen in Form eines Datenerhebungsbogens quantitativ zu erfassen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ruhte das Berichtswesen eine Zeit lang. Ab Januar 2004 ist es mit einem modifizierten Erhebungsbogen wieder aufgenommen worden. Alle Maßnahmen müssen von diesem Zeitpunkt an jährlich vom jeweiligen Zuwendungsempfänger mittels nachfolgenden Datenerhebungsbogen erfasst bzw. dokumentiert werden. Die Bögen werden anschließend zum Teil von einigen Mitgliedsorganisationen selbst und zentral von der Sportjugend NRW auf einer dafür eingerichteten Internetplattform eingegeben, und zwar bis zum 28.02.2005.

Das Datenmaterial und die Ergebnisse der qualitativen Bewertungen aller Jugendverbände in NRW werden vom Landesjugendring miteinander verknüpft und dienen diesem als Grundlage für den jugendpolitischen Dialog mit der Landesregierung.

Träger: Sportjugend NRW

Name des Trägers
Bezirk / Untergliederung

Sitz des Trägers des Angebots:

Ort

Angebotsart (nach Förderrichtlinien)	
Position ² I	Bezeichnung ²

Ausgefüllt am
Datum

Veranstaltungsort		
Inland <input type="radio"/>	PLZ	Ort
Ausland <input type="radio"/>	Land	

<input type="radio"/>	Internationale Jugendarbeit	
Land, aus dem alle oder die meisten ausländischen Teilnehmer stammen	Land	
Haben außerdem junge Menschen aus anderen Ländern teilgenommen?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

Teilnehmende																										
Listenerfassung <input type="radio"/>	weiblich	Alter	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	Älter		
		Anzahl																								
	männlich	Alter	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	Älter		
		Anzahl																								

Schätzung <input type="radio"/>	weiblich	Anzahl
	männlich	Anzahl

Dauer	
Veranstaltungsjahr	Jahr
Anzahl der Tage mit 5 und mehr Stunden	Anzahl
Wochenende (mind. 48 Stunden mit 10 St. Bildung)	Anzahl

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	
Anzahl der ehrenamtlich eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bis zum 27. Lebensjahr	Anzahl
Anzahl der ehrenamtlich eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab 27 Jahren	Anzahl
Anzahl der hauptamtlich / hauptberuflich eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	Anzahl

Ansprechpartner bei Rückfragen (freiwillige Angabe)	
Vor- und Nachname	Telefon (Vorwahl und Rufnummer)

Erläuterungen der Sportjugend NRW zum Erhebungsbogen für den Wirksamkeitsdialog über die vom Landesjugendplan NRW geförderten Angebote der Jugendverbandsarbeit

- 1. Träger der Maßnahme:** Sportjugend NRW (bereits eingetragen)
- Bezirk/Untergliederung:** hier Name des Fachverbandes oder des SSB/KSB eintragen
- Sitz des Trägers des Angebotes:** bitte den Ort des Sitzes des Fachverbandes oder des SSB/KSB eintragen.

2. Angebotsart

Bitte die Position und die Bezeichnung des Angebotes eintragen.

Art des Angebotes nach Förderrichtlinien:

Pos. I – Bildung

Pos. I – Fortbildung / Weiterbildung

Pos. I – Freizeitmaßnahme (keine Ferienfreizeiten!)

Pos. I – Jugenderholung

Pos. II.2 – Kooperation von Jugendhilfe und Schule
(Angebote am Nachmittag – bisherige Pos. IV.1)

Nur für diese Positionen erhält die Sportjugend NRW z. Z. Fördermittel aus dem Landesjugendplan.

- 3. Ausgefüllt am:** Bitte das Datum eintragen

4. Veranstaltungsort

Kennzeichnen Sie durch ein Kreuz, ob das Angebot im Inland oder im Ausland stattgefunden hat. Handelt es sich um eine Veranstaltung im Inland, sind PLZ und Ort einzugeben; das Feld „Land“ ist in diesem Fall freizulassen.

Handelt es sich um eine Veranstaltung im Ausland, braucht lediglich das Land angegeben werden.

5. Internationale Jugendarbeit

Kennzeichnen Sie durch ein Kreuz „falls es sich bei dem Angebot um eine nach dem **Bundesjugendplan** geförderte Maßnahme handelt. Füllen Sie nur dann die beiden Felder der Tabelle aus. Handelt es sich nicht um eine Internationale Maßnahme, brauchen Sie hier keine Angaben vorzunehmen.

6. Teilnehmende (mit Teilnehmerlisten)

Bitte die Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmer/innen in der entsprechenden Altersrubrik eintragen.

Bei Veranstaltungen, bei denen eine Führung von TN-Listen nicht vorgeschrieben ist, bitte eine Schätzung vornehmen.

7. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Bitte die Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eintragen bei der Maßnahme eintragen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind solche,

- die völlig unentgeltlich aktiv sind
- die im Rahmen der in §26 ESTG genannten Regelung eine ÜL-Pauschale max. in Höhe von 1.848,-- € im Jahr erhalten

Zu den hauptberuflichen/hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zählen die mit Landesjugendplanmitteln geförderten hauptamtlich tätigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit.

8. Dauer

Machen Sie hierzu entsprechende Einträge in den dafür vorgesehenen Feldern.

9. Ansprechpartner bei Rückfragen

Dieser Eintrag ist freiwillig.

G Arbeitshilfen der Sportjugend NRW

Bei Bedarf können folgende mail-fähige Arbeitshilfen bei der Verwaltung der Sportjugend NRW angefordert werden.

- Muster-Teilnehmerliste zu Pos. I
- Antragsvordruck für LJP-Zuschüsse
- Vordrucke zum Verwendungsnachweis
- Deckblatt für Bildungsmaßnahmen nach Pos. I
- Deckblatt für Ferienmaßnahmen/Freizeitangebote nach Pos. I
- Checkliste für Bildungsveranstaltungen
- Checkliste für Ferienmaßnahmen/Freizeitangebote
- Checkliste zur Belegführung von Einnahmen und Ausgaben für Bildungsmaßnahmen
- Checkliste zur Belegführung von Einnahmen und Ausgaben von Ferienmaßnahmen/Freizeitangeboten
- Checkliste zur Überprüfung LJP-geförderter Maßnahmen aus pädagogischer Sicht
- Antragsvordrucke für die Beantragung von Einzelprojekten aus den Schwerpunkten des Landesjugendplanes Pos. III.5, IV.1 und V

Kontakte

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner der Sportjugend NRW zur Verfügung

Inge Bernstengel (Anforderung von Vordrucken)

Tel.: 0203/7381-873

FAX: 0203/7381-895

Email: inge.bernstengel@lsb-nrw.de

Helga Fisseler (Teil-)Verwendungsnachweis

Tel.: 0203/7381-955

FAX: 0203/7381-895

Email: helga.fisseler@lsb-nrw.de

Werner Kaminski (Teil-)Verwendungsnachweis, Finanzierungsfragen

Tel.: 0203/7381-872

FAX: 0203/7381-895

Email: werner.kaminski@lsb-nrw.de

Bruno Geißler (Veranstaltungsprogramme)

Tel.: 0203/7381-956

FAX: 0203/7381-895

Email: bruno.geissler@lsb-nrw.de

Norbert Kube (Landesjugendplan allgemein)

Tel.: 0203/7381-869

FAX: 0203/7381-895

Email: norbert.kube@lsb-nrw.de

Hausanschrift:

Sportjugend NRW

Friedrich-Alfred-Str. 25

47055 Duisburg